

118. Zur Anwendung des § 15 Abs. 3, 4 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

II. Zivilsenat. Urf. v. 24. November 1922 i. S. F. und G. (Rl.) w. Baron R. v. S. (Befl.). II 39/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war alleiniger Gesellschafter der „Neuen Berliner Baugesellschaft m. b. H.“, deren Vermögen in dem Grundstücke Münzstr. 24 in Berlin bestand. Um das Grundstück zu erwerben, traten die Kläger im Februar 1920 durch Vermittlung des Maklers W. mit dem Beklagten, der sich hierbei durch den Rechtsanwalt F. vertreten ließ, in Verhandlungen ein. Am 1. März 1920 kamen die Parteien persönlich bei dem Notar G. zusammen, zu dessen Protokoll der Beklagte den Klägern folgendes „Angebot“ machte, von dem die Kläger „Kenntnis nahmen“.

„Ich bin Besitzer der sämtlichen Anteile an der Neuen Berliner Baugesellschaft m. b. H. im Gesamtbetrag von 20000 M. Ich trete von diesen meinen Gesellschaftsanteilen

1. den Betrag von 10000 M an F.

2. den Betrag von 10000 M an G. zum Eigentum ab.

Kosten und Stempel übernehmen F. und G.

Zur Annahme dieser Offerte bestimme ich eine Frist bis zum 31. März d. F. einschließlich derart, daß die Abtretung wirksam wird, falls die Annahme bis einschließlich den 31. März gerichtlich oder notariell erklärt ist. . . .“